



Corona-Regeln in NRW: Eigentümerversammlungen sind möglich **Haus & Grund Rheinland Westfalen informiert über Klarstellung der Landesregierung**

Seit heute, 10. November, gilt in Nordrhein-Westfalen eine aktualisierte Fassung der Corona-Schutzverordnung. Darin hat das Land auf Bitten von Haus & Grund Rheinland Westfalen in § 13 Abs. 2 Ziff. 3 explizit klargestellt: Wohnungseigentümer dürfen ihre Versammlungen auch im November durchführen.

Düsseldorf. Wohnungseigentümer können trotz der geltenden Corona-Schutzverordnung in NRW auch im November Eigentümerversammlungen abhalten. „Die Landesregierung hat jetzt klargestellt: Sitzungen von Wohnungseigentümergeinschaften sind in NRW mit bis zu 20 Personen als Präsenzveranstaltung erlaubt. Das umfasst Eigentümerversammlungen und Beiratsitzungen“, berichtet Konrad Adenauer. Der Präsident von Haus & Grund Rheinland Westfalen ergänzt: „Es gibt auch Eigentümergeinschaften, die größer sind. Bei mehr als 20 und bis zu 250 Teilnehmern ist eine behördliche Genehmigung nötig, um die Versammlung im November abhalten zu dürfen.“

Dabei muss begründet werden, warum die Versammlung im November als Präsenzveranstaltung und mit der vorgesehenen Teilnehmerzahl stattfinden muss. „Nach dem Wohnungseigentumsgesetz ist eine Eigentümerversammlung grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchzuführen“, erläutert Erik Uwe Amaya, Verbandsdirektor von Haus & Grund Rheinland Westfalen. „Erst am 1. Dezember tritt das neue Wohnungseigentumsrecht in Kraft, das dann nach Beschluss der Eigentümer eine Teilnahme an der Präsenzsitzung auch per elektronischer Kommunikation erlaubt, wenn ein Teilnehmer das möchte.“

Die Versammlungen sind für Wohnungseigentümer sehr wichtig, um etwa notwendige Instandhaltungsmaßnahmen beschließen zu können. „Viele Eigentümergeinschaften hatten ihre Versammlungen im Frühjahr auf den Herbst verschoben und müssen sie vor dem Jahreswechsel durchführen, um nicht gegen geltendes Recht zu verstoßen“, berichtet Amaya. Gleichwohl müssten die Eigentümer für die Versammlung auch einen geeigneten Ort finden, normalerweise wählen sie dafür Restaurants. „Rein rechtlich gesehen dürfen Gastronomen dank einer Aus-

nahmeregelung auch im November Räume dafür bereitstellen“, sagt Amaya. Er hoffe, dass sich in der Praxis auch entsprechende Angebote finden werden.

In der bis gestern gültigen Fassung der Corona-Schutzverordnung fehlte das entscheidende Wort „Wohnungseigentümergeinschaften“ in der Aufzählung erlaubter Versammlungen unter § 13. Die klarstellende Ergänzung erfolgte auf Vorschlag von Haus & Grund Rheinland Westfalen hin. „Nun haben die Wohnungseigentümer im Land Rechtssicherheit und bleiben handlungsfähig“, freut sich Konrad Adenauer.

Haus & Grund Rheinland Westfalen vertritt die Interessen von über 108.000 Haus- und Wohnungseigentümern, Vermietern sowie Kauf- und Bauwilligen gegenüber Politik, Gesellschaft und Medien. Haus & Grund Rheinland Westfalen ist nach Haus & Grund Bayern der zweitgrößte Landesverband der Haus & Grund-Organisation in Deutschland. Dem Landesverband gehören derzeit 43 Ortsvereine an.

Pressekontakt:

Haus & Grund **RHEINLANDWESTFALEN**

Fabian Licher, M.A.

info@HausundGrund-Verband.de

Telefon: 02 11 / 416 317 – 60

Telefax: 02 11 / 416 317 – 89